

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

N. 21.

Sonnabend, den 18. Februar

1893.

Erlass,

das Zurückstellungsverfahren der Reservisten, Landwehr- leute, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen betr.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit §§ 118., 120. und 122 der Wehrordnung vom 22. November 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres

- Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
- Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- Ersatzreservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve, sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots und
- Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots

zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

- ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters, oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstätte bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung zustehende gesetzliche Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte,
- die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde und
- in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabwendlich nothwendig erachtet wird.

Etwaige Gesuche sind gemäß § 123, der Wehrordnung bei dem Stadtrathe bez. Gemeindevorstande anzubringen, welcher dieselben zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den unterzeichneten Civilvorsitzenden der Ersatzcommission einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine Zurückstellung begründet werden kann.

Zur Beratung und Entscheidung über die angebrachten Gesuche wird die unterzeichnete königliche Ersatzcommission im Anschlusse an das Musterungsgeschäft

den 1. März 1893, von Vormittags 12 Uhr an

im Rathhause in Johanngeorgenstadt,

den 6. März 1893, von Vormittags 11 Uhr an

im Bade Ottenstein in Schwarzenberg,

den 8. März 1893, von Vormittags 11 Uhr an

im Rathhause in Löhnitz,

den 10. März 1893, von Vormittags 11 Uhr an

in der Eberwein'schen Restauration in Eibenstock und

den 14. März 1893, von Vormittags 11 Uhr an

im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

Sitzung halten.

Die von der verstärkten Ersatzcommission getroffene Entscheidung ist endgiltig,

behält jedoch nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine Gültigkeit.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblicke der Einberufung sind unzulässig.

Schwarzenberg und Schneeberg, am 13. Februar 1893.

Die königliche Ersatz-Commission in den Aushebungs-
bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Der Civilvorsitzende.

Der Militärvorsitzende.

Fehr. v. Wirkung.

Bretsch, Oberlieutenant i. D. St.

Öffentliche Sitzung

des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Sonnabend, den 25. Februar 1893,

von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 15. Februar 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirkung.

Der königliche Förster, Herr Hans Eugen Rudolph Tittmann in Oberstühengrün ist zum Stellvertreter des Gutsvorsteher für das Staatsforstrevier Schönheide bestellt und in Pflicht genommen worden.

Schwarzenberg, am 16. Februar 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirkung.

W.

Da der Leichentassenverein der Bürstenmacher in Schönheide z. Z. einen den Statuten gemäß berufenen Vorsteher nicht hat, wird hiermit auffichtwegen eine Hauptversammlung des Vereins auf

Dienstag, den 28. Februar 1893,

Abends 8 Uhr

in den Gasthof zum Deutschen Hause in Schönheide einberufen.

Tagesordnung: Wahl eines Ausschusses und Rechnungslegung.

Eibenstock, am 16. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht.

Rausch.

Erledigt

hat sich die im 147. Stücke dieses Blattes von 1892 hinter dem Schachtmeister Karl Friedrich Auerswald aus Löhnitz erlassene Bekanntmachung des Unterzeichneten durch Auerswald's Ermittlung.

Eibenstock, am 15. Februar 1893.

Der königliche Amtsanwalt.

Warned.

Bekanntmachung,

die Anbringung von Brandkatasternummern betreffend.

Nach § 34 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die Landesbrandversicherungsanstalt betr. sind die Brandkatasternummern an dem Haupteingange des Gebäudecomplexes in sichtbarer Weise und zum Unterschiede von den Hausnummern, welche über dem Eingange zu befestigen sind, zur linken Seite des Einganges bez. des Hausthüreinlanges anzubringen.

Trotz unserer Bekanntmachung vom 11. Oktober vorigen Jahres fehlen noch an einer großen Anzahl Gebäude die Katasternummern entweder ganz oder sind nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht.

Es ergeht daher an die sämigen Hausbesitzer hiermit erneut die Auflage, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung nunmehr sofort und längstens bis

zum 30. April dss. Js.

diese Nummern in Ordnung bringen und in schwarzer Schrift auf weißem Grunde herstellen zu lassen.

Eibenstock, den 9. Februar 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Die in dem Hausgrundstücke Hauptstraße 2 ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Eibenstock, den 16. Februar 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Am 15. Februar 1893 ist der erste Termin der diesjährigen Communalanlagen fällig gewesen. Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen acht-tägigen Frist gegen etwaige Restanten executivisch vorzugehen ist.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Anmeldung

zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung für Eibenstock sind, wenn die Ausführung in dem im Monat April beginnenden ersten Bauabschnitte des laufenden Jahres gewünscht wird, spätestens bis zum 1. März bei dem Kaiserlichen Postamte in Eibenstock anzumelden.

Später eingehende Anmeldungen können erst im zweiten, im Monat September beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.

Einer Erneuerung der hier bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.

Leipzig, 6. Februar 1893.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geheime Ober-Postrath.

Walter.